

9.3.10

SRM-Nummer: 130.3

Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Meilen

Erlass vom (GRB):

23. Oktober 2018

Erlass gültig ab:

1. Januar 2019

[Klicken Sie hier, um den Kommentar einzugeben.](#)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Grundlage und Geltungsbereich.....	3
Grundsätze	3
Ziele	3
II. Kostenübernahme, Pflichtzeit und Rückzahlungsverpflichtung.....	4
Fachtagungen und Seminare	4
Lehrgänge und andere weitergehende Kurse.....	4
Nichtausrichten der Beiträge, Rückforderung	4
III. Zeitgutschrift	5
Fachtagungen, Seminare, und Abendkurse	5
Lehrgänge und anderen weitergehenden Kursen.....	5
Teilzeitangestellte	5
IV. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren.....	5
Planung, Zielvereinbarung	5
Bewilligungsverfahren: Fachtagungen und Einzelseminare.....	5
Bewilligungsverfahren: Lehrgänge und andere weitergehende Kurse	6
Budgetierung.....	6
Übernahme von Kosten bei neu eintretenden Mitarbeitenden	6
Inkraftsetzung	6

I. Allgemeines

Art. 1 **Grundlage und Geltungsbereich** Gestützt auf Art. 27 der Personalverordnung sowie auf Art. 35 der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung erlässt der Gemeinderat diese Bestimmungen. Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der politischen Gemeinde Meilen. Die Gemeindeverwaltung Meilen fördert als Arbeitgeberin die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden aller Stufen und aller Funktionen.

Art. 2 **Grundsätze**

¹ Die Gemeinde fördert Aus- und Weiterbildungsmassnahmen,

- welche für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Angestellten erforderlich sind,
- welche die beruflichen Kompetenzen der Mitarbeitenden weiterentwickeln helfen,
- welche die Übernahme neuer Aufgaben ermöglichen.

² Die Freistellung von Mitarbeitenden für den Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Kostenübernahme durch die Gemeinde Meilen bemisst sich nach dem tätigkeitsbezogenen Nutzen für den Mitarbeitenden gemäss aktueller Stellenbeschreibung respektive gemäss konkreter Entwicklungsplanung. Zudem sind die betrieblichen Umstände zu berücksichtigen.

³ Bei Lehrgängen wird über die Übernahme von Kurskosten und über die Freistellung mit den Mitarbeitenden vor Kursbeginn eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Art. 3 **Ziele** Mit gezielter Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Sinn von Personalentwicklung sollen:

- Wissen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden erhöht werden, damit gegenwärtige und zukünftige Anforderungen in möglichst hoher Qualität und Effizienz erfüllt werden können,
- die Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Flexibilität der Mitarbeitenden gesteigert werden,
- die Zufriedenheit der Mitarbeitenden sowie die Attraktivität der Gemeinde Meilen als Arbeitgeberin erhöht werden.

Gezielte Aus- und Weiterbildung dient sowohl der Kompetenzentwicklung der Organisation als auch der Potenzialentfaltung der Mitarbeitenden. Ein optimaler Mehrwert entsteht, wenn beide Elemente zum Tragen kommen.

II. Kostenübernahme, Pflichtzeit und Rückzahlungsverpflichtung

Art. 4 Fachtagungen und Seminare Bei bewilligten Fachtagungen und Seminaren übernimmt die Gemeinde die gesamten Kurskosten inklusive Spesen. Es besteht bei Kündigung seitens Arbeitnehmer keine Rückzahlungspflicht.

Art. 5 Lehrgänge und andere weitergehende Kurse Bei Lehrgängen oder anderen weitergehenden Kursen, welche die fachlichen und/oder persönlichen Kompetenzen in zugewiesenem Arbeitsgebiet steigern, stehen den Mitarbeitenden folgende Varianten der Kostenaufteilung mit entsprechender Pflichtzeit und allfälliger Rückzahlung zur Wahl:

- Kostenaufteilung von je 50 % für die Mitarbeitenden und die Gemeinde bei einer Pflichtzeit von zwei Jahren ab Diplomierung;
- Kostenaufteilung von 15 % für die Mitarbeitenden und 85 % für die Gemeinde bei einer Pflichtzeit von vier Jahren ab Diplomierung.

Bei einer Kündigung seitens der Mitarbeitenden innerhalb der Pflichtzeit gemäss den obigen Absätzen erstatten sie die von der Gemeinde entrichteten Beiträge wie folgt zurück:

- den Gemeindebeitrag an die Lehrgangskosten pro rata temporis;
- die Hälfte der Zeitgutschrift (gemäss Art. 8) umfassenden Bruttolohnkosten pro rata temporis.

Bei einer Kündigung seitens der Mitarbeitenden während der Ausbildung erstatten sie die von der Gemeinde entrichteten Beiträge (Gemeindebeitrag an die Lehrgangskosten und die Hälfte der Zeitgutschrift) vollumfänglich zurück.

Der Gemeindeanteil an die Lehrgangs- und Kursgebühren beträgt pro 5 Jahre Anstellungsdauer maximal Fr. 25'000.–. In begründeten Fällen kann der Personal- und Organisationsausschuss Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 Nichtausrichten der Beiträge, Rückforderung Bei unregelmässigem Seminar- oder Lehrgangsbesuch oder bei Kursabbruch behält sich die Gemeinde das Recht vor, anfänglich bewilligte Beiträge nicht auszurichten bzw. bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern.

III. Zeitgutschrift

- Art. 7 **Fachtagungen, Seminare, und Abendkurse** ¹ Für bewilligte Fachtagungen und Seminare werden, unabhängig von Kursort und -zeiten, 8.4 Stunden (bei ganztägigen Veranstaltungen) beziehungsweise 4.2 Stunden (bei halbtägigen Veranstaltungen) angerechnet.
- ² Bei bewilligten Abendkursen, die nachmittags teilweise in die Arbeitszeit fallen, entscheidet der Gemeindegemeinschafter über die Anrechnung von Arbeitszeit. Es gilt der Grundsatz des angemessenen Beitrags der Mitarbeitenden analog Art. 8 Absatz 1, wobei maximal die Regelarbeitszeit angerechnet werden kann.
- Art. 8 **Lehrgänge und anderen weitergehenden Kursen** ¹ Bei Lehrgängen und anderen weitergehenden Kursen werden den Mitarbeitenden für den Kursbesuch an Werktagen (inklusive Samstag und abends) Zeitgutschriften von maximal einem Drittel der gesamten Kurszeiten gewährt.
- ² Der Gemeindegemeinschafter entscheidet im Einzelfall.
- Art. 9 **Teilzeitangestellte** ¹ Der Besuch von angeordneten, für die Funktionsausübung erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen wird bei Teilzeitangestellten vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnet.
- ² Bei übrigen Fachtagungen und Seminaren erfolgt eine Zeitgutschrift nach Massgabe des Beschäftigungsgrads.

IV. Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren

- Art. 10 **Planung, Zielvereinbarung** Aus- und Weiterbildungen sind im Sinne von Fördermassnahmen in den jährlichen Mitarbeitergesprächen zwischen den direkten Vorgesetzten und den Mitarbeitenden zu besprechen und einzuleiten.
- Art. 11 **Bewilligungsverfahren: Fachtagungen und Einzelseminare** ¹ Die Mitarbeitenden beantragen den Besuch von Fachtagungen und Einzelseminaren. Die direkten Vorgesetzten sowie die Abteilungsleiter erklären ihr Einverständnis mittels Visum. Danach melden sich die Mitarbeitenden direkt für die Veranstaltungen an. Eine Kopie der Anmeldung geht an die Personalstelle.
- ² Der Besuch von Fachtagungen und Einzelseminaren des Personals der Schulverwaltung sowie der Hauswarte der Schule werden durch den Rektor bewilligt. Danach melden sich die Mitarbeitenden direkt für die Veranstaltungen an.

Eine Kopie der Anmeldung geht an die Personalstelle der Schule.

- Art. 12 **Bewilligungsverfahren: Lehrgänge und andere weitergehende Kurse** ¹ Die Beiträge und Freistellungen für den Besuch von Lehrgängen werden durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber bewilligt. Die Anträge der Mitarbeitenden werden durch die direkten Vorgesetzten und die Abteilungsleitenden beurteilt und visiert. Die Personalstelle verfasst die Vereinbarungen.
- ² Die Beiträge und Freistellungen für den Besuch von Lehrgängen des Personals der Schulverwaltung sowie der Hauswarte der Schule werden durch den Rektor bewilligt. Die Personalstelle der Schule verfasst die Vereinbarungen.
- Art. 13 **Budgetierung** Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sind in das folgende Jahresbudget aufzunehmen.
- Art. 14 **Übernahme von Kosten bei neu eintretenden Mitarbeitenden** Die Kosten für laufende Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen oder Rückzahlungspflichten bei neu eintretenden Mitarbeitenden, können – im Rahmen des Anstellungsverfahrens – mittels Weibildungsverfügung ganz oder anteilmässig übernommen werden.
- Art. 15 **Inkraftsetzung** ¹ Diese Aus- und Weiterbildungsbestimmungen gelten als Bestandteil der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der politischen Gemeinde Meilen.
- ² Der Gemeinderat kann diese Bestimmungen jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.
- ³ Für bereits bewilligte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten die jeweils getroffenen Vereinbarungen.
- ⁴ Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzen, vorbehältlich Absatz 3, alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, Vereinbarungen, Beschlüsse und Erlasse.

8706 Meilen, 23. Oktober 2018

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber